

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die städtische Schulkind- und Ferienbetreuung**  
**(Schulkindbetreuung-Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Betreuungsangebote an Schulen sowie für die städtische Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- 1.) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- 2.) Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird jeweils nach Ablauf des gebuchten Ferienzeitraums zum 1. des darauffolgenden Monats fällig.

**§ 4 Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt für die Schulkindbetreuung**

- 1) Die monatliche Gebühr für die Schulkindbetreuung wird für 11 Monate pro Schuljahr in folgender Höhe erhoben:

	Betreuungszeitraum			
	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	7.30 Uhr bis 15.00/15.30 Uhr je nach Schule	Ergänzende Be- treuung Kastel- bergschule
1 Tag/Woche	15 EUR	20 EUR	25 EUR	20 EUR
2 Tage/Woche	25 EUR	40 EUR	50 EUR	30 EUR
3 Tage/Woche	35 EUR	60 EUR	75 EUR	40 EUR
4 Tage/Woche	45 EUR	80 EUR	100 EUR	50 EUR
5 Tage/Woche	55 EUR	100 EUR	---	60 EUR

Es ist möglich, verschiedene Zeitmodelle in Kombination zu buchen.

Bei Vorlage des WaldkirchPasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

Die Gebühr ist auch für die Schulferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

- 2) Für das Mittagessen an der Grundschule Buchholz und an der Grundschule am Kohlenbach wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 14,30 EUR pro gebuchtem Wochentag erhoben. Der Monat August ist kostenfrei.

### **§ 5 Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt für die Ferienbetreuung**

Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird je gebuchter Ferienwoche wie folgt erhoben:

	<b>Ferienbetreuung für</b>	
	<b>4 Tage/Woche</b> (Oster-, Pfingst- und Herbstferien)	<b>5 Tage/Woche</b> (Sommerferien und Herbstferien)
Halbtägige Betreuung	45 EUR	55 EUR
Ganztägige Betreuung	70 EUR	80 EUR

Für das Mittagessen im Rahmen der Ferienbetreuung wird ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 4,50 EUR pro Kind und Tag erhoben.

Bei Vorlage des WaldkirchPasses wird für die Betreuungsgebühr und für das Verpflegungsentgelt jeweils eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Waldkirch, den 29.07.2020

Götzmann, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.